

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 03. November 2020

Nr. 21

### Inhalt

- **Allgemeinverfügung über die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam ..... 2**

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

**Redaktion:** Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,

Tel.: +49 331 289-1803

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden

Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

## Allgemeinverfügung

# Über die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Oktober 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 103]) (**Im Folgenden: SARS-CoV-2-EindV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben im Zeitraum vom 04. November 2020 bis einschließlich 30. November 2020
  - a) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 1** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Brandenburger Straße nebst Vorplatz vor dem Brandenburger Tor),
  - b) in der Zeit von täglich 0.00 Uhr – 24.00 Uhr in dem aus der **Anlage 2** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Bahnhofsumfeld),
  - c) jeweils in der Zeit des stattfindenden Wochenmarktes, also samstags von jeweils 9.00 Uhr – 16.00 Uhr in dem aus der **Anlage 3** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Wochenmarkt auf der Hegelallee),
  - d) jeweils in der Zeit des stattfindenden Wochenmarktes, also montags bis samstags von jeweils 7.00 Uhr – 17.00 Uhr in dem aus der **Anlage 4** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Bassinplatz) und
  - e) jeweils in der Zeit des stattfindenden Wochenmarktes, also samstags von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr in dem aus der **Anlage 5** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Weberplatz – Babelsberg)
  - f) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 6** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Fußgängerwege in der Friedrich-Ebert-Straße nebst Vorplatz Nauener Tor und auch Wochenmarkt ausschließlich auf dem Vorplatz)

eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (§ 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-EindV).

Die in § 2 Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Dies gilt auch für etwaige speziellere Regelungen.

2. Auf die durch die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 SARS-CoV-2-EindV statuierte Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung wird hingewiesen, sofern Versammlungen i.S.d. Art. 8 des Grundgesetzes in den aus der Anlage 1 - 6 ersichtlichen Bereichen stattfinden.

3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 lit a) – f) dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
4. Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen der Ziffer 1 lit a) – f) der Allgemeinverfügung in den aus der Anlage 1 - 6 zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam im Zeitraum vom 04. November 2020 – 30. November 2020 Uhr ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhält, ohne von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne § 2 Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV befreit zu sein. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

### Begründung:

#### I.

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren (RKI im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand: 30.10.2020).

Das Abstandhalten zu anderen Personen, das Einhalten von Hygieneregeln, das Tragen von (Alltags-)Masken sowie Lüften (AHA + L-Regel) sind Maßnahmen, die insbesondere auch die Übertragung von (noch) nicht erkannten Infektionen verhindern (RKI im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand: 30.10.2020).

Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Aktuell nehmen jedoch die Erkrankungen auch unter älteren Menschen wieder zu. Da diese häufiger einen schweren Verlauf durch COVID-19 aufweisen, steigt ebenso die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen. Diese können vermieden werden, wenn mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamt werden kann. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt (vgl. RKI – Lagebericht vom 02.11.2020 [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Nov\\_2020/2020-11-02-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-02-de.pdf?__blob=publicationFile) ). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (RKI – Infektionsschutzmaßnahmen, Stand 01.11.2020).

Die Infektionszahlen stiegen und steigen sowohl in Potsdam als auch im Umland wieder an. In den vergangenen 24 Stunden kamen sieben Neuinfektionen mit dem Coronavirus in Potsdam hinzu. Die Zahl der Menschen, die sich seit Beginn der Pandemie mit dem Virus in Potsdam infiziert haben, lag am 02.11.2020 bei 1.078 und am 03.11.2020 bei 1115. Der 7-Tage-Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Potsdam liegt am 03.11.2020 bei 84,8 (vgl. <https://www.potsdam.de/corona-updates-fuer-potsdam> ). Insgesamt 862 Personen gelten in Potsdam als genesen. 436 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) werden 17 Corona-Patienten auf der Normalstation und fünf Corona-Patienten auf der Intensivstation behandelt. Im Alexianer-Krankenhaus St. Josefs werden derzeit fünf Corona-Patienten auf der Normalstation betreut. Im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Wochen ist auch in der Landeshauptstadt Potsdam von einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen, einer weiteren Zunahme von Corona-Patienten auf den Intensivstationen sowie einer damit einhergehenden höheren 7-Tage-Inzidenz auszugehen.

## II.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Oktober 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 103]).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Nach § 24 Abs. 2 der SARS-CoV-2-EindV sollen die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Mit dieser Vorschrift gibt der Verordnungsgeber eine mögliche Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG vor.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend ein. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September ist aktuell in allen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten. Der Anteil der COVID-19-Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell zu. Die berichteten R-Werte lagen seit Anfang Oktober stabil deutlich über 1. Die Anordnung der Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung dient vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an SARS-CoV-2. Zudem soll durch die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 insbesondere wegen der in den Anlagen 1 bis 6 benannten Bereichen üblicherweise hohen Anzahl von anwesenden Personen sowie aufgrund der dortigen räumlichen Verhältnisse effektiv entgegengewirkt werden. Der 7-Tage-Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Potsdam liegt am 03.11.2020 bei 84,8 (vgl. <https://www.potsdam.de/corona-updates-fuer-potsdam> ). Das Gesundheitsamt hat am 02.11.2020 insgesamt 7 Neuinfektionen und am 03.11.2020 weitere 37 Neuinfektionen gemeldet. Insgesamt 862 Personen gelten in Potsdam als genesen. 436 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) werden 17 Corona-Patienten auf der Normalstation und fünf Corona-Patienten auf der Intensivstation behandelt. Im Alexianer-Krankenhaus St. Josefs werden derzeit fünf Corona-Patienten auf der Normalstation betreut. Im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Wochen ist auch in der Landeshauptstadt Potsdam von einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen, einer weiteren Zunahme von Corona-Patienten auf den Intensivstationen sowie

einer damit einhergehenden höheren 7-Tage-Inzidenz auszugehen.

Die Maßnahme dient einem legitimen Zweck und ist zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im aus der Anlage ersichtlichen Bereich zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Als wirksame Maßnahmen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum kommt neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in Betracht. Da es in den betroffenen Bereichen gerade an dieser Einhaltung wegen der üblicherweise zu erwartenden hohen Anzahl von Personen und der räumlichen Gegebenheiten vor Ort mangelt bzw. der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, verbleibt als weiteres Mittel nur die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Insbesondere ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passanten- und Besucherstroms innerhalb des aus den Anlagen ersichtlichen frei zugänglichen Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

In zeitlicher Hinsicht orientiert sich die Tragepflicht in den jeweiligen Stadtgebieten nach den üblichen Geschäftszeiten der nicht geschlossenen Verkaufsstellen und Einzelhandelsgeschäfte, an denen mit einer erhöhten Anzahl von Passanten üblicherweise zu rechnen ist. Einzig im Bereich des Hauptbahnhofs bedarf es einer durchgehenden Tragepflicht, da in diesem Bereich auch nach 19 Uhr mit einer erhöhten Anzahl von Passanten zu rechnen ist. Der Potsdamer Hauptbahnhof ist Knotenpunkt von zahlreichen Linien des Bus-, Bahn- und Tramverkehrs. Dies gilt im Besonderen für den Tag, aber auch für die Nacht.

Die Allgemeinverfügung ist entsprechend der Geltungsdauer der SARS-CoV-EindV bis zum 30.11.2020 befristet und kann bei einer festgestellten erheblichen Reduzierung der Infektionszahlen aufgehoben werden, so z.B., wenn die 7-Tage-Inzidenz unter die Marke von 35 fällt und mindestens für eine Woche verbleibt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung steht im intendierten Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf diejenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Atypische Umstände sind – wie oben bereits dargelegt – nicht gegeben, die dem Erlass einer Allgemeinverfügung entgegenstehen.

#### Im Einzelnen:

1. Die Brandenburger Straße in der Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam ist Anziehungspunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie viele Touristen.

Die Brandenburger Straße ist als Fußgängerzone eingerichtet. Hier befindet sich eine Vielzahl von Einrichtungen des Einzelhandels. Die Straße ist im Vergleich zu anderen Straßen der Stadt überproportional stark frequentiert. Neben der Erledigung von Einkäufen, wird die Straße auch zum Flanieren aufgesucht. Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der SARS-CoV-EindV vom 30.10.2020 darf sich nicht mehr als eine Kundin/ein Kunde je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in Einrichtungen des Einzelhandels aufhalten. Da die Verkaufseinrichtungen in der Regel aus flächenmäßig kleinen Geschäften bestehen, ist mit Warteschlangen im öffentlichen Straßenbereich zu rechnen. Aufgrund des Kundenaufkommens können die Mindestabstände von 1,50 m nicht durchgängig eingehalten werden. Die enge Bebauung führt zudem dazu, dass Aerosole längere Zeit in der Umgebungsluft verbleiben können. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Dauer der Öffnungszeiten der Geschäfte erforderlich, aber auch ausreichend, da das Besucheraufkommen in der gesamten Fußgängerzone nach Ladenschluss zurückgeht.

Dies gilt auch für die Fußgängerwege in der Friedrich-Ebert-Straße. Diese lassen aufgrund ihrer äußerst geringen Breite die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m insbesondere bei querendem Fußgängerverkehr nicht zu.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus der **Anlage 1** (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

2. Im Umfeld des Hauptbahnhofs befindet sich auf der Seite zur Friedrich-List-Straße der zentrale Umsteigeplatz zu den Straßenbahnen und Bussen. Weitere Umsteigemöglichkeiten bestehen vor dem Eingangsbereich in der Babelsberger Straße sowie vor der Ecke Heinrich-Mann-Allee/Lange Brücke/Babelsberger Straße. Diese Plätze sind regelmäßig und durchgängig stark von Reisenden frequentiert. Es findet ein massiver Fahrgastwechsel auf zu engem Raum statt. Insbesondere in den Wartebereichen vor den Bus- und Straßenbahnhaltestellen, die äußerst beengt sind, kann der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden. Hinzu kommt, dass innerhalb des Bahnhofsgebäudes die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt. Ebenso gilt eine Tragepflicht in Bussen und Straßenbahnen sowie in Wartebereichen. Die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Vorplatz soll, sofern diese nicht bereits aufgrund des § 15 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV für Wartebereiche gilt, daher auch dazu dienen, dass die Passanten die MNB auch nach Austritt aus dem Bahnhofsgebäude und den Verkehrsmitteln weitertragen und somit die Verbreitung von Aerosolen aufgrund des Abnehmens der Mund-Nasen-Bedeckungen und die damit einhergehende Ansteckungsgefahr vermieden wird.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus der **Anlage 2** (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

3. Die stattfindenden Wochenmärkte sind äußerst beliebte Anziehungspunkte für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Potsdam sowie ihrer Besucher. Hier werden regionale Produkte angeboten, die sich großer Beliebtheit erfreuen. Aufgrund der örtlichen Situation kann vor und zwischen den Ständen der Mindestabstand von 1,50 m bei dem regelmäßig hohen Besucheraufkommen nicht durchgängig gewährleistet werden.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus den **Anlagen 3, 4, 5** und für den Wochenmarkt auf dem Vorplatz Nauener Tor aus **Anlage 6** (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

4. Auch die Friedrich-Ebert-Straße mit direkter Verbindung zur Brandenburger Straße sowie einer zentralen Innenstadtlage ist Anziehungspunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie viele Touristen. In der Friedrich-Ebert-Straße sind zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte. Auch führen durch diese Straße einige zentrale und stark frequentierte Bus- und Straßenbahnlinien. In der Friedrich-Ebert-Straße befinden sich pro Fahrtrichtung zwei Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Zudem findet auf dem Vorplatz des Nauener Tors jeden Mittwoch und Samstag ein Wochenmarkt in der Zeit von 9 Uhr bis 16 Uhr statt. Für den an jedem Samstag stattfindenden Wochenmarkt auf der angrenzenden Hegelallee, quasi als Erweiterung für den Wochenmarkt am Samstag auf dem Vorplatz des Nauener Tors wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Aufgrund dieser tatsächlichen Gegebenheiten und der begrenzten Ausmaße der Gehwege lässt dies nicht mehr den Schluss zu, dass dort die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m in ausreichendem Umfang gewährleistet ist. Bezüglich des Vorplatzes findet zwar der Wochenmarkt lediglich bis 16 Uhr statt. Jedoch wird der Vorplatz auch nach 16 Uhr sehr stark von Passanten frequentiert. Die Tragepflicht bezieht sich in diesem Bereich lediglich auf Fußgänger, aber nicht auf Radfahrer, die die Radwege benutzen. Passanten,

die ihr Fahrrad schieben und den Vorplatz kreuzen unterfallen jedoch der Tragepflicht.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus der **Anlage 6** (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

### III. Bekanntgabe

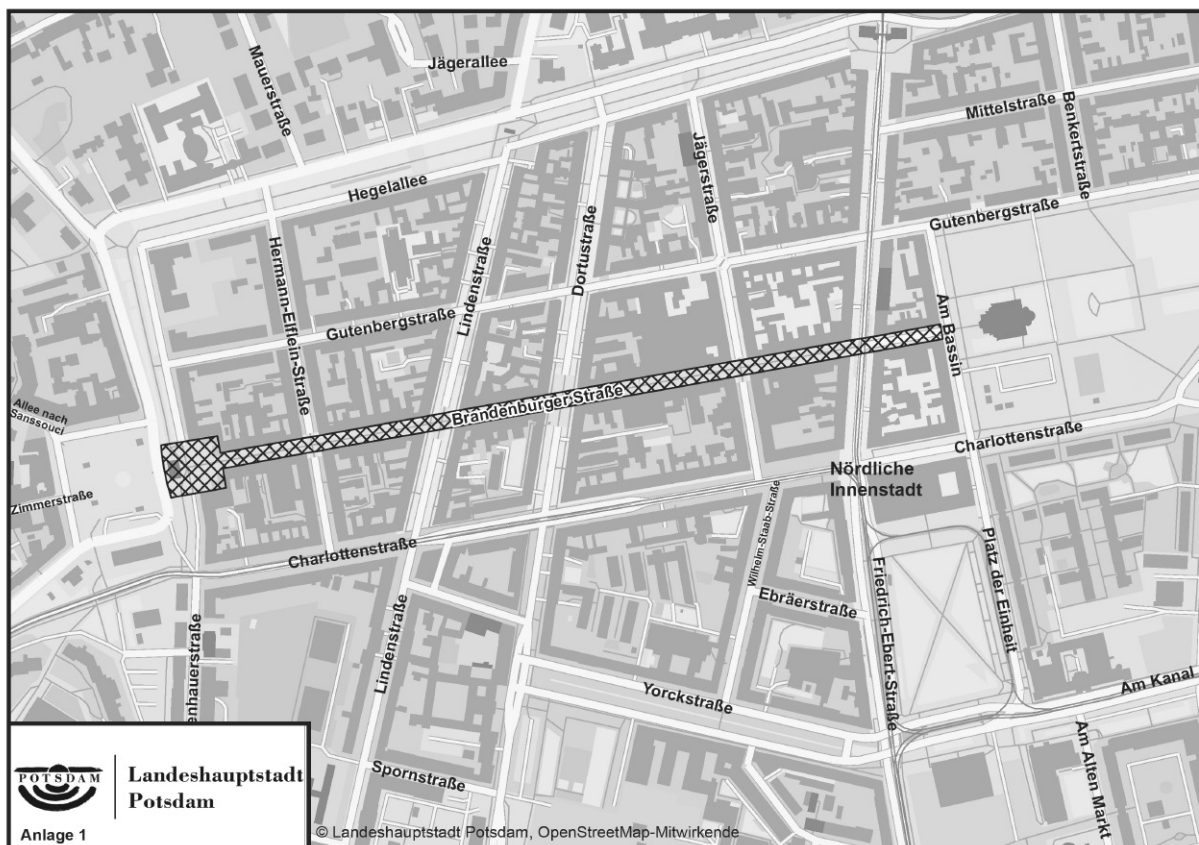
Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfg in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfg).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

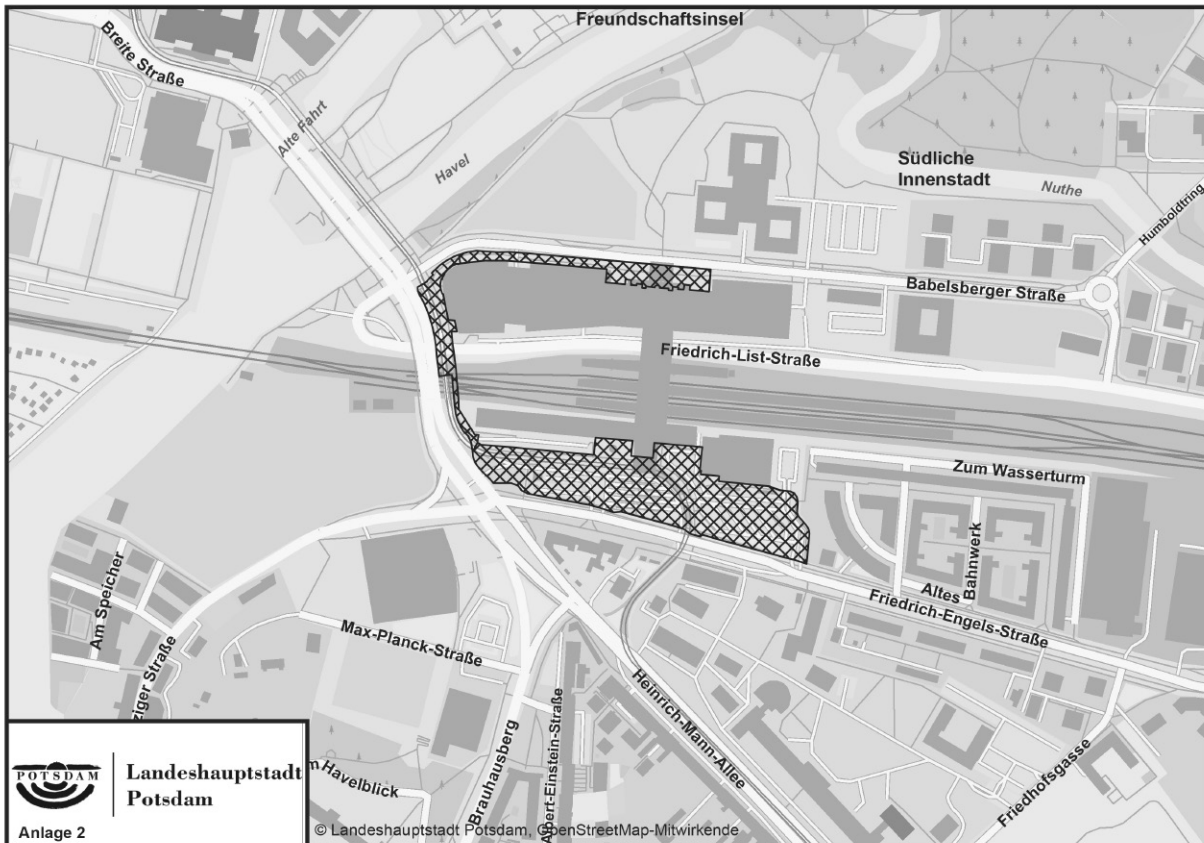
Potsdam, den 03.11.2020

Mike Schubert  
Oberbürgermeister



#### **Brandenburger Straße**

Der Bereich (Anlage 1) erfasst die gesamte Brandenburger Straße beginnend ab der Straße Am Bassin bis zum Brandenburger Tor, nebst Vorplatz vor und dem Brandenburger Tor

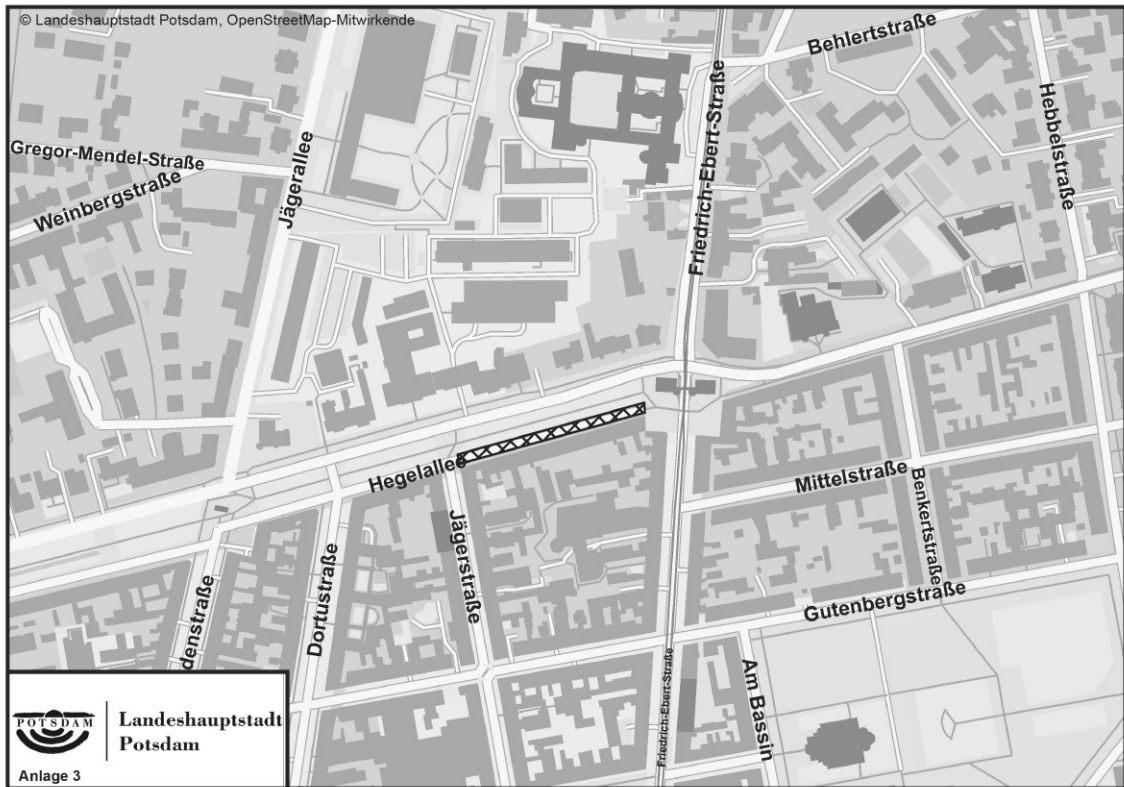


### **Hauptbahnhof**

Der Bereich (Anlage 2) erfasst die Plätze vor den Eingängen zum Hauptbahnhof. Der Platz vor dem südlichen Eingangsbereich erfasst den gesamten Vorplatz vor dem Hauptbahnhof, inklusive des gesamten Haltestellenbereichs im Süden begrenzt durch Friedrich-Engels-Straße, im Westen begrenzt durch die Heinrich-Mann-Allee, im Norden begrenzt durch das Gebäude des Hauptbahnhofes und im Osten begrenzt durch die Zufahrtsstraße vor dem Pflegestift City Quartier.

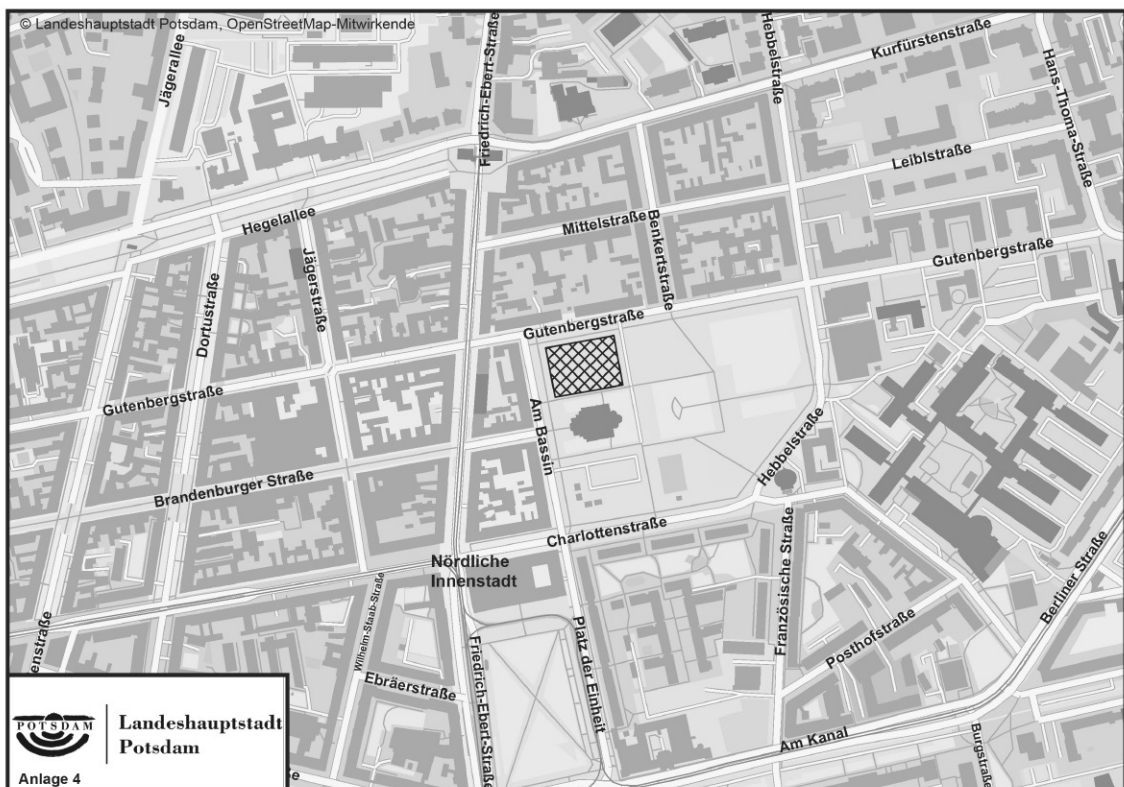
Der Platz vor dem nördlichen Eingangsbereich erfasst den gesamten Vorplatz vor dem Eingangsbereich begrenzt durch die Babelsberger Straße.

Der Platz vor dem westlichen Eingangsbereich erfasst den gesamten Vorplatz begrenzt durch die Babelsberger Straße und die Heinrich-Mann-Allee sowie den Bereich der Straßenbahnhaltestellen beidseitig und den Fußweg bis zu den Haltestellen auf dem Platz vor dem südlichen Eingangsbereich.



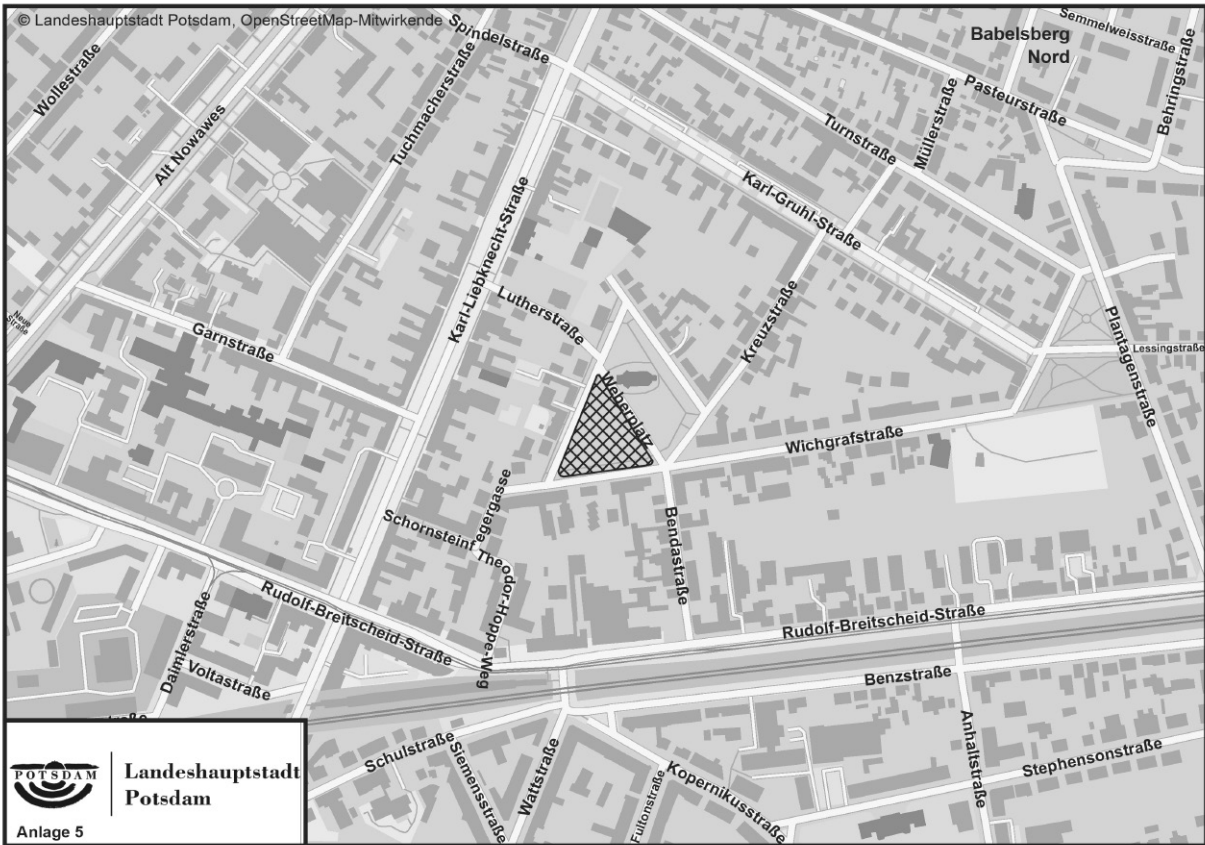
### Hegelallee

Der Bereich (Anlage 3) erfasst den am Samstag stattfindenden Wochenmarkt in Ergänzung zum Wochenmarkt auf dem Vorplatz Nauener Tor bis zur Kreuzung Hegelallee/Jägerstraße.



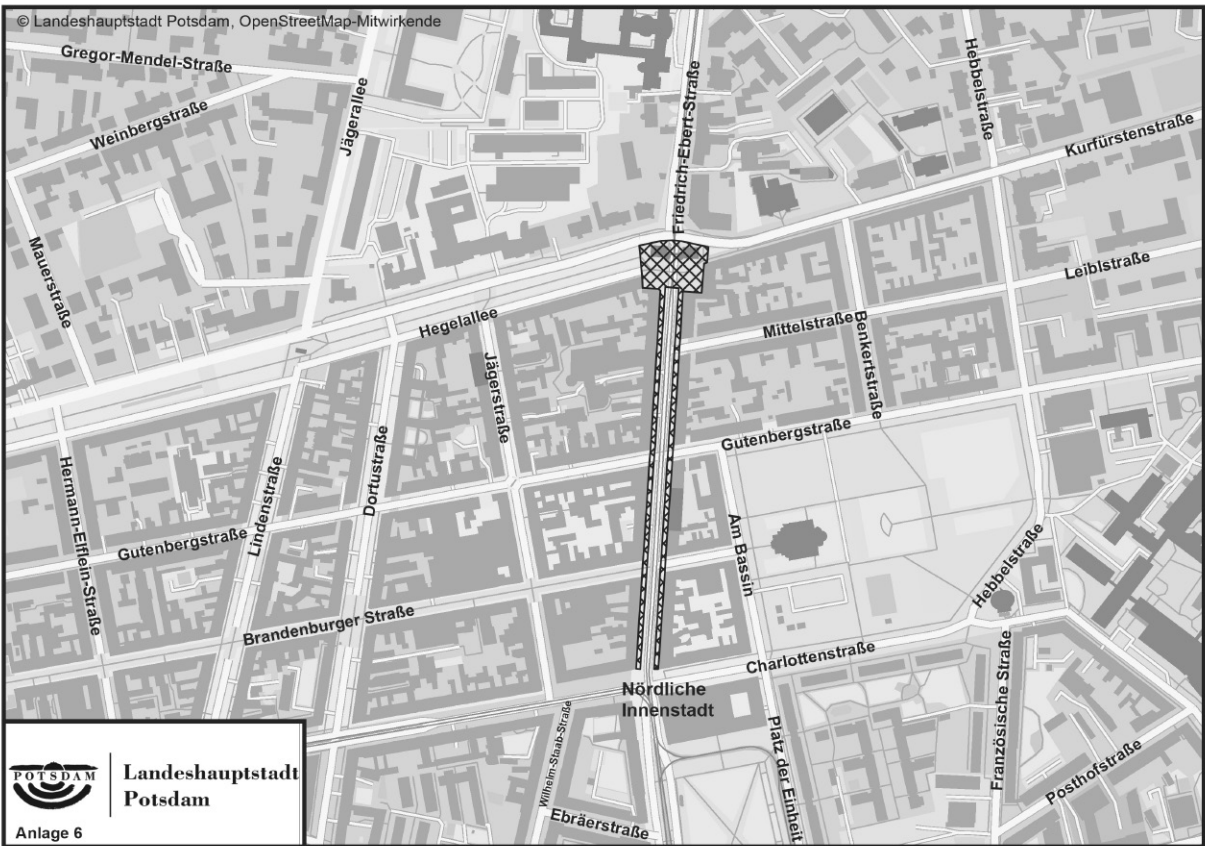
### Wochenmarkt Bassinplatz

Der Bereich (Anlage 4) umfasst den nördlichen Teil des Bassinplatzes begrenzt im Norden durch die Straße Gutenbergstraße (beginnend ab der Kreuzung Gutenbergstraße/Am Bassin bis Kreuzung Gutenbergstraße/Durchwegung in Richtung Charlottenstraße), Im Westen durch die Straße Am Bassin (beginnend ab der Kreuzung Gutenbergstraße/Am Bassin bis Gebäude Kirche St. Peter und Paul), Im Süden bis Linie Gebäude Kirche St. Peter und Paul und im Osten durch die Durchwegung in Richtung Charlottenstraße.



**Wochenmarkt Weberplatz**

Der Bereich (Anlage 5) umfasst den gesamten Weberplatz begrenzt durch die Straßen Weberplatz und die Wegeverbindung Weberplatz.



**Friedrich-Ebert-Straße**

Der Bereich (Anlage 6) umfasst die Gehwege in beiden Richtungen beginnend ab dem Nauener Tor einschließlich dessen Vorplatzes, bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Charlottenstraße.